Bundesrat Drucksache **550/2/96**
26.09.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. Art. 1 § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden die Wörter "in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Viertes Buch)" durch die Wörter "in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 119)" ersetzt.

 b) In Satz 2 wird das Wort "geringfügig" durch das Wort "kurzzeitig" ersetzt.

2. Art. 1 § 118 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

aa) in Satz 1 das Wort "geringfügigen" durch das Wort "kurzzeitigen" ersetzt, und

bb) in Satz 2 das Wort "geringfügige" durch das Wort "kurzzeitige" und das Wort "Geringfügigkeitsgrenze" durch das Wort "Kurzzeitigkeitsgrenze" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort "Geringfügige" durch das Wort "Kurzzeitige" und das Wort "geringfügige" durch das Wort "kurzzeitige" sowie das Wort "geringfügigen" durch das Wort "kurzzeitigen" ersetzt.

3. Nach Art. 1 § 118 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 119
Kurzzeitige Beschäftigung

(1) Kurzzeitig im Sinne des § 118 Abs.2 ist eine Beschäftigung, die auf weniger als 15 Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 15 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder

...

2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 Fünftes Buch oder aus einem sonstigen der in § 127 Abs.1 Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangel oder eines Naturereignisses 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder

3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 15 Stunden wöchentlich herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 15 Stunden wöchentlich erzielt hätte."

4. Art. 1 § 119 wird zu § 120 und alle nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu durchnummeriert.

5. Art. 1 § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "geringfügige" durch das Wort "kurzzeitige" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "geringfügige" durch das Wort "kurzzeitige" ersetzt.

6. Art. 1 § 159 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "geringfügigen" wird durch das Wort "kurzzeitigen" ersetzt.

...

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Herabsetzung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung auf die Geringfügigkeitsgrenze (bisher: Kurzzeitigkeitsgrenze) ist wegen übermäßiger Belastung der Versichertengemeinschaft, zur Erhaltung von anderweitiger Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit und zur Vermeidung von übermäßigem Verwaltungsaufwand abzulehnen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß für die Abgrenzung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung künftig - wie für die übrige Sozialversicherung - die Geringfügigkeitsgrenze gelten soll. Danach tritt die Versicherungspflicht bereits bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder - in der Praxis weit häufiger - bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als einem Siebtel der maßgeblichen Bezugsgröße nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (derzeit 590 DM in den alten Bundesländern, 500 DM in den neuen Bundesländern) ein.

Als sachgerecht erscheint jedoch die Beibehaltung der Kurzzeitigkeitsgrenze nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit der Maßgabe, daß die Kurzzeitigkeitsgrenze von derzeit 18 Stunden in der Woche auf 15 Stunden in der Woche abgesenkt wird.

Mit der Kurzzeitigkeitsgrenze soll - wie bisher - erreicht werden, daß zum einen nur Beschäftigungen, die im allgemeinen die Lebensgrundlage des Beschäftigten bilden, vom Versicherungsschutz erfaßt werden. Bei nicht existenzsichernden Einkommen hingegen ist deren Absicherung bei Arbeitslosigkeit nicht notwendig. Zu den existenzsichernden Einkommen zählen wohl nicht schon alle Entgelte über der Geringfü-

...

gigkeitsgrenze von 590 DM bzw. 500 DM. Zum anderen soll damit zugleich gewährleistet werden, daß Arbeitslose bei Aufnahme einer nicht existenzsichernden Beschäftigung weiterhin Arbeitslosengeld erhalten können.

Bei Herabsetzung der Versicherungspflicht auf die Geringfügigkeitsgrenze würden aber gerade Arbeitnehmer in den Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, deren Beschäftigung im allgemeinen nicht die Sicherung der Lebensgrundlage bildet. Andererseits würden jedoch Arbeitslose ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren, wenn sie eine Beschäftigung aufnehmen, bei der sie - wenn auch nur unwesentlich - über 590 DM bzw. 500 DM im Monat verdienen. Die Neuregelung würde also einerseits dazu führen, daß Beschäftigte, die wegen ihrer Lebensumstände nicht dringend auf den Versicherungsschutz angewiesen sind, einen solchen erhalten. Andererseits würden Arbeitslose, die einen nur unerheblichen Nebenverdienst neben dem Bezug von Arbeitslosengeld beziehen, den zumeist existenzsichernden Versicherungsschutz verlieren. Schließlich würde die Neuregelung der Aufnahme oder Fortführung einer Nebenbeschäftigung während der Arbeitslosigkeit entgegenwirken.

Gegen eine Einführung der Geringfügigkeitsgrenze sprechen
außerdem folgende Gründe:

Es ist zu befürchten, daß die Versicherung von mehr als geringfügigen Beschäftigungen, die nicht der Sicherung der Lebensgrundlage dienen, im Fall der Arbeitslosigkeit zu einer überproportional hohen Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Versichertengemeinschaft führen wird.

...

Dies würde zu einer nicht zu verantwortenden Erhöhung des Risikos bei der Arbeitslosenversicherung und zu einer empfindlichen Störung des Äquivalenzprinzips (Verhältnis der Beitragsleistung zum Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles) führen.

Darüber hinaus würden sich hierdurch erhebliche Probleme im Verwaltungsvollzug, vor allem im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung sowie auf die Verfügbarkeits- und Zumutbarkeitsproblematik, ergeben. Auch die Gefahr einer mißbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme erscheint nicht unerheblich.

Problematisch erscheinen auch die sich bei Einführung der Geringfügigkeitsgrenze ergebenden Auswirkungen von Nebeneinkommen auf den Bezug von Arbeitslosengeld. Nebeneinkünfte, die mehr als 590 DM bzw. 500 DM betragen, würden zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen, da der Arbeitnehmer eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben würde und daher nicht mehr arbeitslos wäre. Dies führte zum einen dazu, daß Arbeitnehmer, die bereits vor der Arbeitslosigkeit eine mehr als geringfügige selbständige und damit nicht versicherungspflichtige Nebentätigkeit, wie z.B. die Nebenerwerbslandwirte, ausübten, bei Verlust der versicherungspflichtigen Haupttätigkeit trotz vorheriger Beitragszahlungen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, sofern sie die Nebentätigkeit nicht aufgeben wollten oder könnten. Anderseits könnten Arbeitslose keine höher entlohnte Tätigkeit, als dies die sehr niedrige Geringfügigkeitsgrenze zuläßt, aufnehmen. Damit würde eine wesentliche finanzielle Entlastung der Arbeitslosenversicherung entfallen. Nach der geltenden Regelung des AFG hingegen können Arbeitslose eine Beschäftigung unabhängig vom Einkommen bis zur Kurzzeitigkeitsgrenze aufnehmen, ohne dadurch den Anspruch auf Arbeitslosen-

...

geld zu verlieren. Zwar wird das daraus erzielte Einkommen zum Teil auf das Arbeitslosengeld angerechnet, das sich hierdurch jedoch lediglich verringert und so zur finanziellen Entlastung der Arbeitslosenversicherung beiträgt.

Eine "Harmonisierung" der Anspruchsvoraussetzungen bei den Sozialversicherungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist zwar durchaus wünschenswert. Jedoch ist die vollständige Übernahme der Geringfügigkeitsgrenze für die Arbeitslosenversicherung wegen ihrer erheblichen Unterschiede zur Renten- und Krankenversicherung abzulehnen (die Rentenversicherung ist grundsätzlich keine Risikoversicherung wie die Arbeitslosenversicherung, sondern ist gerade auf den Eintritt des Versicherungsfalles ("Alter") ausgerichtet; für die Krankenversicherung bedeutet diese Grenze vor allem zusätzliche Einnahmen, da dieser Personenkreis in der Regel bereits anderweitig, z.B. über die Familienversicherung, abgesichert ist).

Die Herabsetzung der Kurzzeitigkeitsgrenze auf wöchentlich 15 Stunden ist die Anpassung an die verminderte tarifliche Arbeitszeit, so daß mehr Teilzeitbeschäftigte als bisher vom Versicherungsschutz umfaßt werden. Gleichzeitig soll sie zu einer Vereinheitlichung der maßgeblichen Zeitgrenzen im Sozialversicherungsrecht beitragen.